



N I E D E R S C H R I F T

über die 66. Sitzung
des Stadtrates Bad Aibling
am Donnerstag, 25.10.2012
im Seminarraum (ehemaliger Eingang) des Kurhauses Bad Aibling

Beginn der Sitzung war 18:00 Uhr. Die Sitzung war öffentlich.
Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

Anwesend:

Vorsitzender

Felix Schwaller

Mitglieder

Heidi Benda

Dieter Bräunlich

Maria Eder

Anita Fuchs

Konrad Gartmeier

Rudolf Gebhart

Stefan Glas

Josef Glaser

Thomas Höllmüller

Dr. Alois Kreitmeier

Richard Lechner

Maximilian Lindner

Rosemarie Matheis

Dr. Birgitt Matthias

Armin Niedermeyr

Stefan Rossteuscher

Josef Schmid

Markus Stigloher

Josef Taufler

Schriftführer

Peter Schmid

von der Verwaltung

Thomas Gems

Thomas Jahn

Hubert Krabichler

Andreas Krämer

Andreas Mennel

Abwesend:

Mitglieder

Dr. Reiner Keller

entschuldigt

Erwin Kühnel

entschuldigt

Max Leuprecht

entschuldigt

Ulrich Nowak

entschuldigt

Otto Steffl

entschuldigt

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wurde während der Dauer der Sitzung bei den Stadträten in Umlauf gesetzt und genehmigt; es wurden keine Erinnerungen erhoben.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Widmung eines Trauungssaales im neuen Rathaus
2. Entwicklung des Haushalts 2012 und Finanzplanung 2013 - 2015, sowie die Abwicklung der Maßnahme "Neue Stadtmitte"
3. Antrag Söll und Förderreuther für ein Durchfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t in der Thürhamer Straße
4. Information Umgriffserweiterung verkehrsberuhigter Geschäftsbereich, Beschilderung und Verkehrsführung Stadtmitte
5. Antrag "Bad Aibling soll Fairtrade-Town werden"
6. Bebauungsplan Nr. 92 "Am Kollersberg"
 - Aufstellungsbeschluss
 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Offenlage, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB)
7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Südlich der Madaustraße" zur Erweiterung des Geltungsbereichs im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
 - Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während der Offenlage
 - Satzungsbeschluss
8. Gestaltungsleitfaden für Bad Aibling
 - Richtlinien und Hinweise einer Definierung des im öffentlichen Raum zulässigen Stadtmobiliars und aller sonstigen privaten und gewerblichen Gegenstände
9. Forschungsprojekt Moor in Kooperation mit Partnern aus Bad Aibling, der LMU (Ludwig - Maximilians-Universität) und der Barmer/ GEK Ersatzkasse Bayern
10. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1

Widmung eines Trauungssaales im neuen Rathaus

Sachverhalt:

Für die Zeit der Neubaumaßnahme des Rathauses am Marienplatz waren im Haus des Gastes der Wilhelm-Leibl-Saal und im Kurhaus der sogenannte Spiegelsaal für Eheschließungen und für die Begründung von Lebenspartnerschaften gewidmet. Mit dem Umzug des Standesamtes in das neue Rathaus am Marienplatz ist der dortige Trauungssaal für Eheschließungen und für die Begründung von Lebenspartnerschaften für den Standesamtsbezirk Bad Aibling zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Trauungssaal im neuen Rathaus am Marienplatz für Eheschließungen und für die Begründung von Lebenspartnerschaften für den Standesamtsbezirk Bad Aibling zu widmen. Die Widmung der bisherigen Räumlichkeiten wird gleichzeitig aufgehoben.

Abstimmung: angenommen 20 : 0

TOP 2

Entwicklung des Haushalts 2012 und Finanzplanung 2013 - 2015, sowie die Abwicklung der Maßnahme "Neue Stadtmitte"

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Felix Schwaller und Stadtkämmerer Andreas Mennel informieren den Stadtrat über die Entwicklung des Haushalts 2012 (Stand: 13.09.2012) und die Finanzplanung 2013 – 2015, insbesondere der Einnahme- und Ausgabesituation des Verwaltungshaushalts sowie die Abwicklung des Vermögenshaushalts mit dem Investitionsprogramm. Desweiteren wird über die Abwicklung der Maßnahme „Neue Stadtmitte“ informiert.

Beschluss:

Der Bericht über die Entwicklung des Haushalts 2012 und Finanzplanung 2013 – 2015, sowie die Abwicklung der Maßnahme „Neue Stadtmitte“ wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

ohne Abstimmung

TOP 3

Antrag Söll und Förderreuther für ein Durchfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t in der Thürhamer Straße

Dieser Tagesordnungspunkt wird vorgezogen behandelt.

Sachverhalt:

Im Zuge der Umgestaltung des Marienplatzes wurden die beiden Straßenbrücken (Glonn- und Mühlbachbrücke) in der Münchner Straße von einem Prüfsingenieur auf Standsicherheit geprüft. Das Gutachten hat ergeben, dass die Brücken z. T. größere Schäden aufweisen, so dass eine Tonnagebeschränkung auf 16 t zwingend erforderlich war.

Eine Umleitungsempfehlung für Fahrzeuge (> 16 t), z. T. über die Thürhamer Straße, erfolgte umgehend ab 10/2011. Dabei wurde die Tonnagebeschränkung in der Thürhamer Straße gleichzeitig aufgehoben.

Fazit:

Das Verkehrsaufkommen in der Thürhamer Straße ist momentan durch die befristete Sperrung der Innenstadt grundsätzlich hoch - besonders auch durch den Schwerlastverkehr. Es wurden mehrere Möglichkeiten während der Bauphase untersucht, den Verkehr umzuleiten. Mangels Alternativen hat man sich (im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Bad Aibling) auf eine Umleitungsempfehlung über die Thürhamer Straße festgelegt. Da das zusätzliche Verkehrsaufkommen von der Thürhamer Straße seit Baubeginn im April 2012 aufgenommen bzw. abgewickelt werden konnte, wurden keine weiteren Bedarfsumleitungen umgesetzt. Die durch ein externes Verkehrsplanungsbüro erarbeiteten Umleitungsempfehlungen wurden ausreichend geprüft. Dies erfolgte ebenfalls im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Bad Aibling.

Eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens in der Thürhamer Straße während der jetzigen Umgestaltung der Stadtmitte hätte zur Folge, dass sich der Verkehr zu Lasten der südlichen Sammelstraßen und Anliegerstraßen verlagern würde.

Das Verkehrsaufkommen in der Thürhamer Straße erhöhte sich seit Beginn der Baumaßnahme „Neue Stadtmitte“ demzufolge von ca. 7.000 auf knapp 11.500 (Gesamtverkehr Werktag in Kfz/24 Stunden).

Es ist davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen in der Thürhamer Straße nach Abschluss der Bauarbeiten im zentralen Innenstadtbereich der Stadt Bad Aibling sowie der zwei angrenzenden Straßenbrücken (Glonn- und Mühlbachbrücke in der Münchner Straße) wie vor Baubeginn darstellt. Dabei wird es für die genannten Straßenbrücken (Glonn- und Mühlbach), wie schon vor Baubeginn, keine Tonnagebeschränkung mehr geben. Eine dauerhafte Verkehrsverlagerung vom Innenstadtbereich (Kirchzeile, Münchner Straße, ...) auf die Thürhamer Straße wird daher nicht erwartet, da der Verkehr in der Stadtmitte ohne Einschränkungen wie vor Beginn der Baumaßnahme wieder fließen kann.

Die im Antrag geforderten Punkte, wie „Keine Erteilung von Sondergenehmigungen“, hätten zur Folge, dass die Stadt u. a. ihre Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllen kann. Straßenreinigung, Winterdienst, Müllabfuhr wären nicht mehr möglich, auch kein Linienbusbetrieb (z. B. Hollinger). Der Wertstoffhof müsste umgesiedelt werden.

Dieser Antrag kann daher so nicht umgesetzt werden. Eine Tonnagebeschränkung mit Sondergenehmigungen wäre jedoch möglich. Dies wird in der nächsten Verkehrsschau behandelt.

Zur Gesamthematik ist Folgendes klarzustellen:

Die in der Vergangenheit angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen entsprachen oft nicht den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Daher hat die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 09.07.2012 alle Straßenverkehrsbehörden und Staatlichen Bauämter auf Folgendes nachdrücklich hingewiesen:

„Straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen sind nicht auf der Basis eines Gemeinde-/ Stadtratsbeschlusses, sondern ausschließlich von der Straßenverkehrsbehörde - nach Prüfung der Voraussetzungen - zu treffen“.

Ferner wurden die zuständigen Landratsämter gebeten, die Gemeinden entsprechend zu informieren bzw. frühzeitig zu beraten. Alle Straßenverkehrsbehörden sind angewiesen, nur dort (z. B. Zonen) entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen, wenn die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Rechtswidrige Anordnungen sind daher aufzuheben.

Stadtrat Höllmüller stellt namens der CSU-Fraktion den Antrag, baldmöglichst eine Tonnagebeschränkung mit Sondergenehmigung umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, die genaue Tonnagebeschränkung mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Dem Antrag der CSU-Fraktion wird zugestimmt. Das Ergebnis ist dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen.

Abstimmung: angenommen 20 : 0

TOP 4**Information Umgriffserweiterung verkehrsberuhigter Geschäftsbereich,
Beschilderung und Verkehrsführung Stadtmitte**

Dieser Tagesordnungspunkt wird vorgezogen behandelt.

Sachverhalt:

Zur Umgriffserweiterung (mit Anlage)

Der bisher festgelegte Umgriff für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich – Tempo 20 (sh. Abbildung) soll in Anlehnung ans Verkehrskonzept weiter ausgedehnt werden.

Folgende Bereiche wären davon betroffen:

- Rosenheimer Straße (gesamter Abschnitt Einbahnstraße vom Marienplatz bis Ludwigskreisel)
- Irlachstraße bis Hausnummer 1
- Glonnbrücke incl. Einmündungsbereich Bahnhof-/Münchner Straße
- Kirchzeile bis Zufahrt Tiefgarage (Sparkasse)

Erweiterung ist laut Verkehrsplanungsbüro BSV (Dr. Baier) unproblematisch.

Einer der Gründe für die Erweiterung des Umgriffes ist das hohe Fußgängeraufkommen in der Innenstadt. Ziel hier ist es, die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu stärken. Dies lässt sich umsetzen, wenn niedrigere Geschwindigkeiten, verbesserte Überquerbarkeit erreicht werden und der Kfz-Verkehr verträglich abwickeln werden kann.

Mit Fahrzeitverlusten aufgrund der niedrigeren Fahrgeschwindigkeit (Reduzierung von bisher Tempo 30 auf künftig 20) ist nicht zu rechnen, da diese durch die Verstetigung des Verkehrsflusses weitgehend kompensiert werden.

Zur Beschilderung (mit Anlage)

Die Beschilderung wird auf das Notwendigste reduziert. Die kommende StVO-Änderung sieht vor, dass nach dem Grundsatz „nur so viele Verkehrszeichen wie nötig – so wenig wie möglich“ vorgegangen wird. Damit soll eine Überbeschilderung vermieden werden und die Eigenverantwortung des Verkehrsteilnehmers gestärkt werden. D. h., es werden keine Piktogramme auf die Fahrbahn angebracht oder gültige bzw. vorhandene Beschilderung wiederholt.

Beschluss:

Entsprechend dem Antrag von Stadtrat Lechner und Stadtrat Schmid stimmt der Stadtrat der oben genannten Umgriffserweiterung zu mit der Maßgabe, dass der Bereich in der Kirchzeile bis zur Kriegerkapelle und in der Irlachstraße bis zur Zufahrt zum Asam-Parkplatz ausgedehnt wird.

Abstimmung angenommen: 12 : 8

Sollte diese Lösung nicht genehmigt werden, soll die oben genannte Umgriffserweiterung ohne zusätzliche Ausdehnung in Kirchzeile und Irlachstraße umgesetzt werden.

Abstimmung angenommen: 12 : 8

Stadtrat Taufler beantragt, die Durchfahrt durch Mietraching wieder für den Schwerlastverkehr zu sperren.

ohne Abstimmung

TOP 5

Antrag "Bad Aibling soll Fairtrade-Town werden"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.09.2012 stellte Umweltreferentin Frau Stadträtin Fuchs namens aller vier Fraktionen im Stadtrat den Antrag, Bad Aibling solle „Fairtrade-Town“ werden. Der Antrag wird bekanntgegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zu und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

Abstimmung: angenommen 16 : 4

TOP 6

Bebauungsplan Nr. 92 "Am Kollersberg"

- Aufstellungsbeschluss

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange (Offenlage, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.07.2012 den Aufstellungsbeschluss für oben genannten Bebauungsplan noch nicht gefasst. Die Grundflächenzahl wurde insgesamt auf 0,25 geändert. Architekt und Stadtplaner Hehenberger aus München hat nunmehr einen Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 06.08.2012 vorgelegt sowie eine Begründung vom 18.07.2012.

Die Maßgaben aus der Stadtratssitzung im August wurden weitgehend erfüllt. Die Bebauung an der Rosenheimer Straße wurde in der Höhe reduziert. An der Südwestecke des Grundstücks soll ein Café errichtet werden. Der östliche Riegelbaukörper wurde unterteilt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Aufstellungsbeschluss könnte nun gefasst werden.

Das Wesen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ist es, dass mit nur einer Offenlage der Bauleitplanung gearbeitet werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass der Stadtrat einen Bebauungsplanentwurf in einer bestimmten Fassung billigt und dann beschließt, dass die Offenlage nach dem § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Nach Aufmaß der tatsächlichen Geländestruktur ist für den nordöstlichen und leicht versetzten viergeschossigen Baukörper die nordöstliche Baugrenze (Hangbereich) um 5,00 Meter nach Südwesten zu verschieben, um ein Tangieren des bewaldeten Hangbereichs auszuschließen und eine gesicherte Fußgängererschließung der Gebäude zu gewährleisten.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1853 und 1856 der Gemarkung Bad Aibling einen Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Die Bezeichnung „vorhabenbezogener“ ist zu streichen.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 92 „Am Kollersberg“ des Architekten Jan Hehenberger/München vom 27.09.2012 ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist ebenfalls ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll; außerdem hat die Bekanntmachung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu erfolgen.

2. Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Am Kollersberg“ des Architekten Jan Hehenberger aus München, Planungsstand 27.09.2012 mit Begründung selben Datums einschließlich der eingearbeiteten Änderungen und beschließt, die Planung samt Begründung gemäß § 13 a Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen (§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vorzunehmen.
3. Noch vor dem Satzungsbeschluss über diesen Bebauungsplan ist das öffentliche Nutzungsrecht für die Pendlerstellplätze für die Dauer von 50 Jahren grundbuchrechtlich zu sichern.

Abstimmung: angenommen 15 : 5

TOP 7

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Südlich der Madaustraße" zur Erweiterung des Geltungsbereichs im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während der Offenlage
- Satzungsbeschluss

Stadtrat Gebhart verlässt die Sitzung.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.07.2012 den Plan mit integriertem Grünordnungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Südlich der Madaustraße“ der Architekten Petzenhammer, Bad Aibling, vom 24.05.2012 samt Festsetzungen und Begründung selben Datums einschließlich der in dieser Sitzung beschlossenen redaktionellen Änderungen (Planfassung 26.07.2012) gebilligt und die Offenlage beschlossen.

Der Änderungsplan lag in der Zeit vom 29.08.2012 bis 28.09.2012 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Den Trägern öffentlicher Belange sowie den Behörden wurde in der Zeit vom 16.08.2012 bis 20.09.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Wasserrechtsabteilung im Landratsamt Rosenheim, die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim, das Vermessungsamt Rosenheim sowie die Feuerwehr Bad Aibling haben keine Einwände und Hinweise vorgebracht.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Einwände und Anregungen vorgebracht:

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

1.) Regierung von Oberbayern, Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 27.08.2012:

Die Regierung von Oberbayern führte aus, dass die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Es gäbe jedoch berührte Belange der Wasserwirtschaft. Laut Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B IV 5.3 (Z) befinde sich der Planungsbereich in einem Überschwemmungsgebiet. Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollten erhalten werden. In dem Maße wie solche Gebiete in Anspruch genommen würden, sei auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen. Die Fläche liege laut Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern zudem in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet HQ 100 sowie in einem wassersensiblen Bereich. Die Planung sei deswegen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Bei Beachtung des genannten Punktes stehe das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Nutzung von regenerativen Energien würden begrüßt.

Beschluss:

Das Wasserwirtschaftsamt war intensiv mit der Planung des östlichen Teilbereiches dieser Bebauung beschäftigt. Zur Erweiterung dieses Bereiches wurde vom Wasserwirtschaftsamt keine Stellungnahme abgegeben. Deshalb sind keine Änderungen der Planung veranlasst.

2.) Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut, Stellungnahme vom 03.09.2012:

Die Telekom wies darauf hin, dass sich im Geltungsbereich Telekommunikationslinien befänden, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt würden. Es wurde gebeten, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert bzw. beschädigt würden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wäre das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten (hier u. a. Abschnitt 3). Es wurde gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen, der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert würden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauwerber und der Antragsteller werden aufgefordert, die Hinweise bei der Bauausführung zu beachten.

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 19.09.2012:

Das Landesamt führte aus, dass gegen die oben genannte Planung seitens der Bodendenkmalpflege kein Einwand bestünde. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz unterlägen. (Hier ist ausgeführt, dass derjenige, der Bodendenkmäler auffindet verpflichtet ist, dies unverzüglich den Denkmalschutzbehörden anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt für Eigentümer, Besitzer, Unternehmer und Leiter der Arbeiten, die zu einem Fund geführt hätten).

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bauwerber wird zur Beachtung der Hinweise und zur Weitergabe der Hinweise an die Käufer angehalten.

4. Kabel Deutschland Vertriebs und Service GmbH, Nürnberg, Stellungnahme vom 17.09.2012:

Die Kabel Deutschland führte aus, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen befänden, deren Lage aus den Bestandsplänen ersichtlich sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Kabel Deutschland bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut werden dürften und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung notwendig werden, müsste dies mindestens drei Monate vor Baubeginn mittels einer Planung beantragt werden.

Beschluss:

Der Bestandsplan und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung beachtet bzw. den Bauwilligen zur Kenntnis gegeben.

5. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 14.09.2012:

Die Bauabteilung führte aus, dass die Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung (Geschossigkeit) innerhalb der überbaubaren Flächen nicht ausreichend bzw. zu unbestimmt festgesetzt sei, da sie lediglich als Bebauungsvorschlag zeichnerisch dargestellt ist. Das Planzeichen Öffentliche Grünfläche ist in der Legende, nicht jedoch im Plan verwendet.

B 1, 2. Die hier vorgenommenen Einschränkungen der nach § 4 BauNVO zulässigen Nutzungen auf ausschließlich Wohngebäude wäre unzulässig, da damit kein Allgemeines Wohngebiet mehr festgesetzt ist.

B 1, 3. Die Baugrenze (überbaubare Fläche) sei keine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung (§ 23 BauNVO).

Unter Punkt B 1, 8.4 sei der Hinweis nicht nachvollziehbar; für die im Plangebiet vorgesehene reine Wohnnutzung sei kein flächenbezogener Schallleistungspegel zu berücksichtigen.

Beschluss:

Zur ausreichenden Bestimmtheit wurde die Geschossfläche für das Dachgeschoss bei den Mehrfamilienhäusern festgesetzt. Das Planzeichen Öffentliche Grünfläche wurde gelöscht. Die unbeabsichtigte Einschränkung unter Punkt B 1, 2. wurde entfernt. Es wurde festgesetzt, dass Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauGB nicht zulässig sind. Auch die Anmerkung unter B 1, 3. wurde berücksichtigt. Die Textstelle wurde entsprechend geändert. Der Hinweis auf einen flächenbezogenen Schallleistungspegel wurde entfernt, da der Schallleistungspegel bereits durch die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes geregelt ist. Eine schalltechnische Untersuchung war nicht notwendig, da auch die Nachbargebiete Allgemeine Wohngebiete sind. Die Umsetzung dieser Hinweise konnte redaktionell nach Absprache mit dem Landratsamt Rosenheim geschehen, da sie keine neuen Betroffenheiten auslösen.

B) Öffentlichkeit:

Von der Öffentlichkeit gingen drei Einwände während der Offenlage bei der Stadt Bad Aibling ein.

1. Annette und Georg Gruber, Willinger Str. 30, Stellungnahme vom 27.09.2012:

1.) Das Ehepaar Gruber bemängelte die zunehmende bauliche Verdichtung im Stadtgebiet Bad Aibling, wie z. B. in der Idylle am Triftbach. Es führte aus, dass die Grundflächenzahl im neuen Baugebiet auf Parzelle 16 0,8 betrage. Dies sollte nicht zugelassen werden, da hier von einer Grünordnung mangels Platz keine Rede mehr sein könne. Es würde hier eine Bausünde der siebziger Jahre (Willinger Str. 32) zum Maßstab für die neue Bebauung genommen. Für die Siedlung typisch wären dagegen Bauhöhen von überwiegend einem, maximal zwei Vollgeschossen. Das Ehepaar Gruber forderte deshalb, das dritte Vollgeschoss im Bebauungsplan zu streichen. Es wurde weiter gefordert, einen höheren Qualitätsmaßstab anzusetzen, wie lockere Bauweise, Durchgrünung, Anpassung an die Umgebung.

2.) Außerdem wiesen sie auf eine fehlerhafte Bestandsdarstellung im Textteil hinsichtlich des europäischen Artenschutzes hin. Im Textteil wäre aufgeführt, dass keine Gehölze (ausdrücklich Bäume und Sträucher) auf dem Baugrundstück vorhanden wären. Tatsächlich befänden sich im Baugebiet eine alte Schlehenhecke und eine Esche mit Stammumfang 144 cm. Außerdem stehe dort ein Obstbaum mit 74 cm Stammumfang, dies wurde zusätzlich durch Fotos belegt. Die Eheleute Gruber führten aus, dass die Gehölze ignoriert würden, die artenschutzrechtliche Bedeutung vor allem für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse würde nicht dargestellt. Demzufolge könnten die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgeschlossen werden. Es wurde auf ein Jagdhabitat von Fledermäusen strenggeschützter Art hingewiesen. Es handle sich um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien (eigene langjährige Beobachtungen). Sie forderten eine Aufarbeitung dieses Sachverhalts. Außerdem sei das Vermeidungsgebot des Naturschutzgesetzes (§ 15 Bundesnaturschutzgesetz) nicht beachtet worden. Die Bäume stünden an der Grenze und könnten mit geeigneten Schutzmaßnahmen nach DIN 18920, RAS-LP-4 erhalten werden.

3.) In einem weiteren Einwand befürchteten die Eheleute Gruber, dass es zu bauzeitlichen und dauerhaften Umlenkungen der Grundwasserströme kommen könnte (Tiefgarage). Es wurde nachgefragt, ob gesichert sei, dass der Verursacher für mögliche Folgeschäden aufkommen muss. Es sei hier vom potentiellen Verursacher eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und wo liege die Beweislast.

4.) Unter Punkt 4 wurde das durch die neue Bebauung zusätzliche Verkehrsaufkommen bemängelt und der damit verbundene zusätzliche Lärm und die Abgase. Es wurde nachgefragt, ob es hierzu Gutachten gäbe. Es wurde die Frage gestellt, wie die Stadt Bad Aibling mit der Tatsache umgehe, dass bereits heute sehr belastete Straßen immer mehr Verkehr aufnehmen müssten. Würden gesundheitsgefährdende Werte heute oder zukünftig überschritten?

5.) Als 5. Einwand wurde vorgebracht, dass durch die Teilung des Bebauungsplanes es nicht möglich sei, auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu verzichten. Die Konflikte wie Versiegelung würden nicht kompensiert. Durch die Planteilung käme es zudem zu Aufwendungen öffentlicher Ressourcen, zu Steuergeldern in nicht unbeträchtlicher Höhe. Dies müsste bei künftigen Vorhaben unbedingt vermieden werden.

Beschluss:

Zu Punkt 1 (bauliche Verdichtung) der Einwände ist festzustellen, dass die Dichte der Bebauung und deren Höhenentwicklung sich an der näheren Umgebung orientiert. Nach dem Baugesetzbuch ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es ist Vorgabe des Gesetzgebers, die Innenbereiche behutsam nachzuverdichten. Drei Vollgeschosse finden sich in der näheren Umgebung, weshalb sie auch hier zulässig sind. Aus diesem Grund besteht keine Veranlassung, die Bauhöhe zu reduzieren und damit massiv in die Eigentumsrechte einzugreifen.

Zu Punkt 2: Der unkorrekte Hinweis in den textlichen Darstellungen, dass weder Bäume noch Sträucher vorhanden wären, wird korrigiert. Da der Gehölzbestand auf dem künftigen Einfamilienhausgrundstück laut Bauwerber nicht erhalten werden kann, musste vom Bauwerber laut Unterer Naturschutzbehörde ein biologisches Gutachten zur artenschutzrechtlichen Abschätzung beigebracht werden. Laut artenschutzrechtlicher Abschätzung des beauftragten Büros Natureconsult (Fachbüro für Öko-Consulting, Landschaftsplanung und Freilandökologie) ergab, dass vorhabensbedingt die Beeinträchtigungen für die prüfungsrelevanten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (z. B. Fledermäuse) auszuschließen seien. Eine Beeinträchtigung von Vogelarten, die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ergäben sich potentiell u. a. für die Klappergrasmücke, die Goldammer und den Feldsperrling als Arten des strukturreichen Halb-Offenlandes mit potentiellen Vorkommen auch in Siedlungsbereichen bzw. im Gebüsch innerhalb des Geltungsbereichs. Für diese Arten seien Verlust von saisonalen Bruthabitaten zu unterstellen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die lokalen Populationen dieser Brutvogelarten bleibe jedoch trotz der Rodung im räumlichen Zusammenhang bestehen. Umliegend vorhandene Lebensräume könnten den vorhabensbedingt auftretenden kleinflächen Verlust mit hinreichender Sicherheit ausgleichen. Es wurde festgestellt, dass vorhabensbedingt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 bzw. 3 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz verwirklicht würden.

Um vermeidbare Verluste durch direkte Tötung/Verletzung von europarechtlich geschützten Vogelarten soweit wie möglich zu vermeiden, ist die Rodung des Schlehen-Gehölzes sowie der beiden Bäume nur außerhalb der Vogelbrutzeit gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (als Vogelbrutzeit gilt der Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines Jahres) durchzuführen. Dies ist unter Hinweise im Bebauungsplan aufzuführen.

Zu Punkt 3 (hoher Grundwasserstand) ist festzustellen, dass weder die Wasserrechtsabteilung im Landratsamt Rosenheim noch das ebenfalls beteiligte Wasserwirtschaftsamt gegen die Planung Einwände oder Bedenken vorgebracht haben. Da dies die Fachbehörden hierfür sind, geht die Stadt Bad Aibling davon aus, dass Belange des Grundwassers durch die Bebauung nicht berührt werden.

Zu Punkt 4 (zusätzliches Verkehrsaufkommen) ist festzustellen, dass sowohl das zusätzliche Verkehrsaufkommen als auch die damit verbundenen zusätzlichen Lärm- und Abgase wegen der sieben zusätzlichen Gebäude in dem stark bebauten Gebiet absolut zu vernachlässigen sind. Es ist eine unumstößliche Tatsache, dass gerade Oberbayern so attraktiv ist, dass eine stetiger Zuzug zu verzeichnen ist. Die Klärung dieser Frage ist aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung zur Neuausweisung von sieben Baukörpern. Der durch diese Baukörper verursachte Verkehr wird auch keine gesundheitsgefährdenden Luftwerte verursachen.

Zu Punkt 5 (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber gerade mit der Neuschaffung des § 13 a BauGB, der Bebauungspläne der Innenentwicklung behandelt, festgelegt

hat, dass Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung zu erwarten sind, als umweltschutzrechtlich vor der planerischen Entscheidung folgt oder zulässig gelten. Die beiden Teile des Bebauungsplanes „Südlich der Madaustraße“ haben zusammengefasst eine Fläche von unter 10.000 m² und erfüllen somit die Tatbestandsvoraussetzungen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung. Deshalb kommen die Ausgleichsregelungen nach § 1 a BauGB nicht zur Anwendung.

2) Anna und Gerhard Jende, Stellungnahme vom 25.09.2012:

Das Ehepaar Jende bat, dass ihm bei der Ausweisung des Baugebietes ermöglicht werden sollte, über das nordwestliche Mehrfamilienhaus-Grundstück des Bauwerbers eine Zufahrt zu seinem nordwestlich gelegenen Grundstück Fl.-Nr. 773 ermöglicht werden sollte. Außerdem wies Familie Jende darauf hin, dass bei den bisherigen Baumaßnahmen eine Baufirma an ihre Betonmauer ein LKW gefahren wäre, wodurch ein deutlich sichtbarer Farbdruck entstanden sei. Es wurde auch gefragt, wann die Baumaßnahmen in diesem Baugebiet beginnen würden.

Beschluss:

Bei dem Wunsch der Eheleute Jende, dass der Bauträger über sein privates Mehrfamilien-Grundstück eine private Zufahrt zum nordwestlich gelegenen Grundstück Jende einräumen möge, handelt es sich rein um eine zivilrechtliche Angelegenheit, die nicht in einem Bebauungsplan geregelt werden kann. Es liegt in der Disposition des Grundstückseigentümers, ob er dieser Bitte der Eheleute Jende nachkommen will oder nicht. Die jetzige Planung würde eine Zufahrtsnahme nicht ausschließen, dies muss privaten Verhandlungen vorbehalten bleiben. Im Bebauungsplan kann dies nicht festgesetzt werden. Ebenso verhält es sich mit der Schadenersatzforderung, die auch ausschließlich auf dem Zivilrechtsweg zu klären ist und nicht im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Es ist davon auszugehen, dass mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes auch mit den Baumaßnahmen dazu begonnen werden wird. Die Stadt hat hierüber jedoch keine exakten Informationen.

3) Beck & Fraundienst Wohnbau GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 24.09.2012:

Die Bauherrenschaft bat, mit zwei redaktionellen Änderungen auf verschiedene Grundrisswünsche künftiger Käufer eingehen zu können. Beim nordwestlichen Mehrfamilienhaus sollte zusätzlich zur festgesetzten Tiefgaragenabfahrt im Nordwesten auch die Möglichkeit geschaffen werden, alternativ eine Tiefgaragenabfahrt von Südosten von der Ida-Brigl-Straße aus zu schaffen. Dies würde ggf. eine Änderung der Anordnung der Stellplätze von Nordosten nach Südwesten bedingen. Dies hätte keinerlei negative Auswirkungen auf die fremden Nachbargrundstücke und würde sich nur auf die nordöstlichen Grundstücke des Eigentümers beschränken. Außerdem sollte beim südwestlichen Mehrfamilienhaus ggf. auch eine Tiefgarage zugelassen werden, was nur die Anzahl der oberirdischen Stellplätze in diesem Bereich verringern würde.

Beschluss:

Im Plan ist redaktionell festzusetzen, dass das nordwestliche Mehrfamilienhaus alternativ auch eine Zufahrt von der Ida-Brigl-Straße bekommen kann. Eine dadurch nötige Verlagerung von Stellplätzen bzw. zu pflanzenden Großbäumen an anderer Stelle auf der Bauparzelle wird zugestimmt. Beim südwestlichen Mehrfamilienhaus wird redaktionell die Zulassung einer Tiefgarage mit ausschließlicher Zufahrt von der Ida-Brigl-Straße alternativ zugelassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Durchführung der Offenlage und der Abwägung der vorgebrachten Einwände könnte das Verfahren mit dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden, da das Ergebnis des biologischen Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Abschätzung nun vorliegt und deren Ergebnis in die Planung redaktionell eingearbeitet wurde.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst alle vorgenannten Einzelbeschlüsse und beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Südlich der Madaustraße“ der Architekten Petzenhammer, Bad Aibling, mit integrierter Grünordnungsplanung samt Festsetzungen und Begründung (Planfassung 25.10.2012, Fassung der Begründung ebenfalls 25.10.2012) einschließlich der vorgenannten redaktionellen Änderungen, die in dieser Fassung bereits eingearbeitet sind, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes in Kraft.

Abstimmung: angenommen 17 : 0

Stadtrat Roßteuscher nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Stadtrat Lindner nimmt wegen persönlicher Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 8

Gestaltungsleitfaden für Bad Aibling

- Richtlinien und Hinweise einer Definierung des im öffentlichen Raum zulässigen Stadtmobiliars und aller sonstigen privaten und gewerblichen Gegenstände

Sachverhalt:

Mit diesem Leitfaden wird das Ziel einer einheitlichen, abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung formuliert. Dies dient der Stärkung der Innenstadt als urbanem Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität. Aus diesen Gründen wird zudem ein optisch geordneter und ansprechender Gesamteindruck des öffentlichen Verkehrsraums angestrebt. Bei der Ausübung der Sondernutzung sind die Anforderungen der Verkehrssicherheit zu beachten. Etwaige Verletzungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Nutzer der Sondernutzungserlaubnis.

Der Gestaltungsleitfaden ist Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen durch Warenauslagen und Außenbewirtung. Er ist keine Satzung. Aus ihm lassen sich keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Er dient der Orientierung und als Grundlage für die abzustimmenden Gespräche zwischen Stadtverwaltung und Antragsteller. Situationsbezogen sind begründete Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt möglich.

Der Leitfaden soll nach einer Übergangszeit verbindlich ab dem 01.01.2015 gelten. In dieser Übergangsphase sollen alle Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe ihr Freiraummobilien und sonstige im öffentlichen Raum befindliche Gegenstände entsprechend des Leitfadens angepasst haben.

Dem vorliegenden „Allgemeinen Teil“ können Nutzungskonzepte für einzelne Stadträume als „Spezieller Teil“ zugeordnet und Bestandteil des Gestaltungsleitfadens werden. Sie dienen der räumlichen Abstimmung der einzelnen Sondernutzungen untereinander und zu den öffentlichen Nutzungen.

Der Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens beschränkt sich auf die Bad Aiblinger Innenstadt entsprechend dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung. Für die übrigen Stadtquartiere und Teilorte kann er als Beispiel und zur Orientierung verwendet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Einführung eines Gestaltungsleitfadens grundsätzlich zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den im näheren Umfeld des Marienplatzes bestehenden gewerblichen Einrichtungen erste Gespräche aufzunehmen, um die Wünsche und Vorstellungen der jeweiligen Betreiber aufzunehmen und entsprechend des Leitfadens in naher Zukunft umzusetzen.

Der Stadtrat ist vom Ergebnis der Gespräche in Kenntnis zu setzen.

Abstimmung: angenommen 16 : 3

TOP 9

Forschungsprojekt Moor in Kooperation mit Partnern aus Bad Aibling, der LMU (Ludwig - Maximilians-Universität) und der Barmer/ GEK Ersatzkasse Bayern

Sachverhalt:

Seit der 2. Stufe der Gesundheitsreform im Jahr 1995 gingen die Verordnungen der Moorbadekuren dramatisch zurück. In der Konsequenz mussten viele Einrichtungen in Bad Aibling, die Moorvollbäder abgegeben haben, ganz schließen oder haben ihre Anlagen ausgebaut.

Schlussendlich stehen wir heute vor der Situation, dass Bad Aibling, als das traditionsreichste Moorheilbad in Bayern „nur“ einen Anbieter für ambulante Moorbäder hat (Kurmittelhaus Egger) und zwei Kliniken (Klinik Wendelstein / Rheuma-Klinik Bad Aibling).

Die Tatsache, dass wir mit dem Prädikat „Moorheilbad“ werben können, verschafft uns im Wettbewerb mit anderen Kurorten und Heilbädern einen entscheidenden Vorteil. Dies wird noch verstärkt mit der Aussage, dass wir dieses Angebot seit nahezu 170 Jahren erfolgreich zur Therapie zahlreicher Erkrankungen einsetzen. Diese Aussage schafft großes Vertrauen und zeigt Kompetenz!

Erfreulich ist auch, dass wir seit dem Jahr 2008 eine vorsichtige Steigerung der ambulanten Moorbadekuren verzeichnen können.

Jedoch konzentrieren sich diese Fälle ausschließlich auf die Therapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates. Dies ist ein wichtiger Bereich, aber eben auch entsprechend eingeschränkt.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit unter der Führung von Herrn Minister Dr. Marcel Huber hat nun ein Förderprogramm aufgelegt, das dazu dienen soll, den Bayerischen Heilbädern und Kurorten zu helfen, die traditionellen ortsgebundenen Heilmittel zu untersuchen, welche „modernen“ Indikationen mit diesen Heilmitteln therapiert werden können. Das Programm hat ein Volumen von 7 Millionen Euro.

In den vergangenen Monaten haben wir gemeinsam mit Frau Prof. Schuh (LMU) und verschiedenen weiteren Partnern (z.B. Dr. Barbara Gschwändler-Töller, Dr. Rainer Neumann, Familie Panradl, Herr Haslauer) zahlreiche Gespräche geführt, um zu ergründen, welche Indikation für unser Moor in Frage käme zu untersuchen. Dies unter dem Aspekt, dass wir einerseits neue Gästegruppen erschließen wollen und andererseits den Fortbestand des Prädikats Moorheilbad langfristig sichern wollen.

Parallel zu unseren „internen“ Gesprächen nahm Frau Prof. Schuh Kontakt mit der Geschäftsleitung der Barmer/ GEK Ersatzkasse in Bayern Kontakt auf und konnte nach etlichen Gesprächen die Zusage bekommen, dass der Barmer/ GEK unsere Idee, Mooranwendungen für Prävention (gerade auch präventiv) untersuchen zu lassen, unterstützen wird.

Auf Basis all dieser Informationen und Fakten haben wir uns wieder mit der LMU getroffen und konkrete Pläne erstellt, um das Forschungsziel konkret zu definieren und die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln. Auch diese Arbeiten sind nun abgeschlossen, ebenso wie die Aussage des Bayerischen Gesundheitsministeriums, dass man positiv gespannt ist auf unseren Antrag.

Nun die konkreten Fakten:

Forschungsthema und Ziel:

Erforschung der Wirkung von Moorvollbädern in der Prävention bei Burn Out Symptomen in Verbindung mit chronischem Rückenschmerz!

Partner:

- AIB-KUR GmbH & Co. KG, bzw. Stadt Bad Aibling
- Kurmittelhaus Egger
- LMU (Ludwig-Maximilian-Universität) Lehrstuhl für Public Health
- Barmer/ GEK Ersatzkasse
- Verschiedene Therapeuten und Trainer aus Bad Aibling
- Verschiedene Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen
- Gastronomie

Zeiträume:

- sofortiger Beginn nach den notwendigen Beschlüssen und Genehmigungen, d.h. noch im Jahr 2012
- Ende der Arbeiten im Jahr 2014

Personenkreise:

- 1-wöchige Aufenthalte mit min. 3 Moorvollbädern und weiteren Therapien zu betrieblichen Burn Out Prävention
- 3-wöchige Aufenthalte auf Basis der ambulanten Badekuren mit speziellen Anwendungen zur Burn Out Prävention

Basis der Studie

- pro Aufenthaltsdauer min. 40 Personen plus eine Kontrollgruppe in der gleichen Stärke

Kosten der Studie

- max. 180.000,- Euro brutto

Förderung

- 70% der Kosten werden durch das Gesundheitsministerium gefördert

Kostenverlauf

Jahr	Investition	Förderung	Anteil Stadt
2012	30.000,00	21.000,00	9.000,00
2013	100.000,00	70.000,00	30.000,00
2014	50.000,00	35.000,00	15.000,00
Summe	180.000,00	126.000,00	54.000,00
Beteiligung durch Restguthaben Kurverein			10.000,00
Endbetrag Stadt			44.000,00

Auf Basis dieser Darstellung würden im Restjahr 2012 keine zusätzlichen Kosten auf die Stadt zukommen. Die Kosten in Höhe von insgesamt 44.000 Euro müssen in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 eingestellt werden.

Personelle und organisatorische Abwicklung:

- Prof. Dr. Dr. A. Schuh
- Dipl. Sportökonom D. Frisch
- Thomas Jahn
- Erna Neumeyer
- Joachim Prikril

Fazit:

Wir haben die einmalige Chance mit entscheidenden Partnern eine evaluierte Studie (inkl. Vorlage bei der Ethik-Kommission) durchzuführen, die im Ergebnis dazu führen wird, dass die Krankenkassen und Mediziner die Wirksamkeit des Bad Aiblinger Moores anerkennen müssen.

Dies wird unweigerlich zu einer steigenden Anzahl von Gästen führen, die längere Aufenthalte in unserer Stadt haben werden und langfristig betrachtet auf Basis „Selbstzahler“ einen bedeutenden Kaufkraftzufluss bedeuten.

Weiterhin können wir mit diesem Ergebnis einen herausragenden Werbeeffect erzielen, der unsere Stadt von Wettbewerbern deutlich abgrenzt.

Stadtrat Taufler teilt mit, dass die Klinik Wendelstein – Deutsche Rentenversicherung Bund bereit ist, sich am Forschungsprojekt zu beteiligen und Moorbäder kostenlos abzugeben und bittet um Aufnahme entsprechender Gespräche.

Weiter bietet er eine Besichtigung der Klinik und der Moorbadeabteilungen an.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Aibling nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt,

1. Die Studie zur Erforschung der Wirksamkeit des ortsgebundenen Heilmittels Moor in der Prävention bei Burn Out Symptomen in Verbindung mit chronischem Rückenschmerz mit Moorbädern bei der LMU in Auftrag zu geben. Voraussetzung für die Durchführung der Studie/ des Auftrags ist die Genehmigung des Förderantrags in Höhe von 70% der Gesamtkosten.
2. Die Kosten für die Studie belaufen sich auf maximal 180.000,- Euro brutto. Der Zuschuss der Stadt für das Moorforschungsprojekt wird aus dem Kommanditkapital finanziert. Dabei ist der Zuschuss auf 40.000,00 € netto insgesamt zu begrenzen.
3. Den Förderantrag bei der Bayerischen Gesundheitsagentur bzw. dem Bayerischen Gesundheitsministerium zu stellen.
4. Das Guthaben des Kurvereins Bad Aibling in Höhe von ca. 10.000 Euro, das der Stadt zur zweckgebundenen Verwendung übertragen wird, für die anteilige Finanzierung zu verwenden.
5. Über die Entwicklungen der Studie ist dem Stadtrat in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten.

Abstimmung: angenommen 19 : 0

TOP 10

Verschiedenes

TOP 10.1

Asphaltierungsarbeiten am Marienplatz

Die Stadt Bad Aibling steht kurz vor der Fertigstellung der neuen Ortsmitte.

Nächste Woche Dienstag und Mittwoch, 30./31. Oktober 2012 müssen Deckschicht-Farbasphalte auf dem Marienplatz eingebaut werden und zwar im Rahmen der bestehenden Vollsperrung. Da kalte und feuchte Witterungsverhältnisse erwartet werden, sind hierzu zum Einbau Sondermaßnahmen erforderlich, um die gemäß technischen Vorschriften notwendigen Bedingungen möglichst gut zu erreichen. Am Tag vor dem jeweiligen Einbau werden Heizschlangen, die mit Wasser gefüllt sind, ausgelegt. Die Erwärmung erfolgt über Nacht (18 Uhr bis 07 Uhr) mittels Heizaggregaten, die eine bestimmte Temperatur erreichen und halten sollen.

Am Gerät werden 72dB gemessen. Es werden ca. 3-4 Aggregate zum Einsatz kommen und mitten auf dem Marienplatz stehen.

Zur Isolierung und um Feuchtigkeit abzuhalten, werden Folien auf den Einbauflächen ausgelegt. Jeweils ab den Morgenstunden erfolgt dann auf der vorgewärmten und trockenen Binderschicht der Einbau und der schrittweise Rückbau der Heizanlage.

Die Woche darauf werden keine besseren Wetterverhältnisse erwartet, die ohne Sondermaßnahmen auskommen würden.

Das Landratsamt Rosenheim wurde informiert und um Genehmigung gebeten.

ohne Abstimmung

TOP 10.2

Bericht über die Erledigung der in der vorhergehenden Sitzung zu Punkt "Verschiedenes" vorgebrachten Angelegenheiten:

Stadtrat vom 30.08.12 und 27.09.12

TOP 4.4

Am 07.09.2012 fand ein Ortstermin (Thürhamer Straße/Eichenstraße) statt.

Teilgenommen haben:

- Stadtrat Niedermeyr
- Stadtrat Glaser
- Herr Dinzinger (PI Bad Aibling)
- Herr Kirchmair
- Herr Gems

Folgendes wurde abgestimmt:

- Einweisung der Schulweghelfer erfolgt durch die Polizei
- Es werden Schilder (VZ-356 Verkehrshelfer) 2x in der Thürhamerstraße, 2x in der Eichenstraße aufgestellt.
- Beginn am 17.09.2012

27.09.2012, TOP 6.7

Entsprechend der Stellungnahme der AIB-KUR GmbH und Co.KG vom 10.10.2012 wird empfohlen, von einer Einschränkung der bestehenden Regelung Abstand zu nehmen.

TOP 6.10

Die Firma Bosch hat mitgeteilt, dass die Vorbereitungsarbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die Firma wird sich dann wegen eines Angebots an die Stadt wenden.

ohne Abstimmung

TOP 10.3

Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates:

Verlustabdeckung Kur-, Kultur- und Kongresszentrum Bad Aibling (Kurhaus) durch die Stadt Bad Aibling für das Geschäftsjahr 2011

ohne Abstimmung

TOP 10.4

Sitzungsprogramm "Session"

Stadtrat Lechner moniert, dass der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 des öffentlichen Teils der heutigen Sitzung erst heute eingestellt wurde. Erster Bürgermeister Schwaller stellt fest, dass die Firma Living Data in der nächsten Sitzung zu den vorhandenen Problemen Stellung nehmen wird.

ohne Abstimmung

TOP 10.5

Brücke Adalbert-Stifter-Straße

Auf Nachfrage von Stadtrat Lechner und Stadtrat Stigloher erläutert Erster Bürgermeister Schwaller den aktuellen Sachstand.

Stadtrat Lechner bittet, das Brückengeländer zu erhalten.

ohne Abstimmung

TOP 10.6

Stockschützenplatz Jahnstraße

Stadtrat Glaser bittet, beim Stockschützenplatz Jahnstraße die Beleuchtung zu verbessern.

ohne Abstimmung

TOP 10.7

Glonnbrücke Thürhamer Straße

Stadtrat Taufler teilt mit, dass der Gehweg über die Glonnbrücke Thürhamer Straße stadtauswärts links beschädigt ist.

ohne Abstimmung

TOP 10.8

Kreisel Mietraching

Stadtrat Bräunlich moniert, dass der behindertengerechte Ausbau des Kreisels in Mietraching noch immer nicht erfolgt ist.

ohne Abstimmung

TOP 10.9

Allgemeine Planungsvorschriften

Auf Nachfrage von Stadtrat Glas teilt Herr Krämer mit, dass der Erlass allgemeiner Planungsvorschriften für das gesamte Stadtgebiet Bad Aibling rechtlich nicht möglich sei.

ohne Abstimmung

Erster Bürgermeister Schwaller schließt die heutige Sitzung des Stadtrates um 21:30 Uhr.

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Peter Schmid
Verwaltungsoberamtsrat